KANTON NIDWALDEN
LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTDIREKTION
AMT FÜR UMWELT
Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, 041 618 75 04,
www.umwelt.nw.ch

Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung

Die Meldung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde schriftlich eingereicht werden bei: Kantonspolizei, Kreuzstrasse 1, 6371 oder kantonspolizei@nw.ch

1. Veranstaltung

Art der Veranstaltung	
Ort	
Lokal / Adresse	
Datum	
Beginn*	
Ende**	

* z.B. Beginn des Konzertes bzw. Öffnungszeiten /** Ende Veranstaltung

2. Personalien des Verantwortlichen Veranstalters / OrganisationVeranstaltung

Firmenname / Organisation	
Name, Vorname	
Adresse	
Ort	
Telefon / Natel	
E-Mail	

3. Ansprechperson während der Veranstaltung

Name, Vorname	
Telefon / Natel	
E-Mail	

4. Art der Veranstaltung / Besucherzahl

☐ Anlass mit ..... Veranstaltungstage(n)

☐ Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligung

☐ Veranstaltung im Freien oder in Zelt ☐ Veranstaltung in Gebäuden

Maximale Besucherkapazität: ..... Personen

5. Veranstaltung mit einem

☐ ***Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 93 - 96 dB(A)***

Anforderungen:
- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 96 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht

☐ ***Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden***

von ..... **Uhr bis** ..... **Uhr**

Anforderungen:
- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht

Bemerkung: Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen

☐ ***Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden***

Anforderungen:
- Einhaltung des Schallpegels gemäss SLV sowie keine Überschreitung des Maximalpegels L_{AFmax} von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels L_A sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{eq} ermöglicht
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang Ziff. 1.3 der SLV aufgezeichnet werden
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort (1), Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziff 1.1 Absatz 2 müssen 30 Tage aufbewahrt werden
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird ***(Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone beilegen)***

Anforderungen für Ausgleichszonen:
- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
- Sie müssen mind. 10% der Veranstaltungsfläche umfassen und für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)

(1) Messort:

☐ Mischpult (Umrechnung gem. Anhang Ziff. 1.1 Absatz 2 und 1.4 SLV / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten)

☐ Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

Hinweis:
Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.